TIEFBAU / WERKE



Merkblatt Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen – insbesondere von Wald-, Feld- und Gartenabfällen - im Freien werden in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), in der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und allenfalls in der Gemeindeverordnung geregelt.

Abfallverbrennung im Freien verboten

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch (Rauch = Feinstaub) entsteht. Im Kanton Zürich sind solche Feuer jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt.

Verbrennung von Wald-, Feldabfällen

Von November bis Februar ist die Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (siehe auch Verbrennen von Gartenabfällen) im Kanton Zürich verboten, mit Ausnahme von Grillfeuern und Brauchtumsfeuern. Eine Ausnahmebewilligung für das Verbrennen von Waldabfällen in schwer zugänglichen Gebieten, bei extremen Waldschadensereignissen, bei Verklausungsgefahr von Fliessgewässern oder bei akutem Auftreten von Forstschädlingen kann durch den zuständigen Revierförster und für Feldabfälle durch die Gemeinde erteilt werden. In bewohnten Gebieten kann die Gemeinde aber auch weitere einschränkende Vorschriften erlassen (z.B. für Schrebergärten).

Im Sinne der Vorsorge sollte auch in den restlichen Monaten auf die Verbrennung von Schlagabraum im Freien verzichtet werden. Falls doch Schlagabraum im Freien verbrannt werden muss oder ein Grillfeuer entfacht wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Für das Feuer darf ausschliesslich nur naturbelassenes Holz verwendet werden, welches so trocken ist, dass bei der Verbrennung nur wenig Rauch entsteht (Luftreinhalte-Verordnung Art. 26b).
- Ein Anzünden von oben ist besser, damit die Flammen nicht am kalten Holz anschlagen und russen.
- Beim Anfeuern keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl, usw.) verwenden.
- Keine Mottfeuer! Das trockene Material muss locker zu einem kleinen Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Danach sollte das Holz durch nachlegen von (der Feuergrösse angepassten) kleinen Mengen verbrannt werden. Feuer, die auch 15 Minuten nach dem Anfeuern noch qualmen, haben nicht genügend trockenes Material und müssen gelöscht werden.
- Keine Abfälle im Feuer. Mit Fremdstoffen vermischtes Material entfernen und ordnungsgemäss entsorgen.
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr!
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers.

Rauchende (nicht bewilligte) Feuer oder das Verbrennen von Altholz (gilt als Abfall) im Freien ist verboten und kann bei der Kantonspolizei verzeigt werden.

Weitere Einschränkungen sind durch die SMOG Verordnung bei übermässiger Immissionsbelastung möglich.

Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Abfällen im Garten ist verboten. Abfälle gehören in den Abfallcontainer für eine korrekte Entsorgung.

In den Wintermonaten dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien nicht verbrannt werden. In den Sommermonaten nur, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Grüngutabfälle aus Haushalt und Garten enthalten wertvolle Anteile. Sie sind wenn möglich im eigenen Garten geruchsarm zu kompostieren oder andernfalls der Grüngutsammlung mitzugeben.

Chemineefeuer

Richtiges anfeuern verhindert Rauch und Schadstoffemissionen. Verwenden Sie nur trockenes, gut gelagertes Brennholz. Schichten Sie vier Scheiter¹ kreuzweise übereinander und verwenden Sie für das Anzünden eine Anzündhilfe. Das Holz verbrennt dann von oben nach unten. Entstehende Gase verbrennen dabei in der Flamme rauchfrei und schadstoffarm. Die Nachbarn und die Umwelt danken Ihnen.

Rauch bedeutet Feinstaub. Wenn von oben angefeuert wird, brennt das Feuer spätestens nach 15 Minuten rauchfrei

Zuständigkeit

Der Vollzug des Abfall-Verbrennungsverbots liegt bei den Gemeinden (kantonales Abfallgesetz § 35 Abs. 4). Bei Verstössen gegen dieses Verbot muss eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Ausnahmebewilligungen für die Verbrennung von Wald- und Feldabfällen während der Zeit von November bis Februar kann die Gemeinde erteilen. Die Ausnahmetatbestände sind in der Verordnung zum Massnahmenplan (§17) abschliessend geregelt. Wenn die natürlichen Abfälle aus einem Gebiet stammen, welches im Nutzungs- oder Richtplan als Wald ausgeschieden ist, ist der Revierförster zuständig. Sonst die zuständige Stelle der Gemeinde.

¹ Siehe Merkblatt Feuern mit Holz - gewusst wie

Feuern mit Holz – gewusst wie!



Holz ist eine klimafreundliche, erneuerbare und einheimische Energiequelle, deren Potenzial es zu nutzen gilt. Dass Holz als Brennstoff zunehmend an Beliebtheit gewinnt, belegt die steigende Zahl moderner, vollautomatischer Holzfeuerungen. Ein Cheminée-Feuer bedeutet für viele Leute hohe Wohnqualität. Die Kehrseite der Medaille: Vor allem ältere und handbeschickte Holzöfen verursachen Feinstaub. Werden aber ein paar einfache Regeln beachtet, lassen sich auch kleine Holzfeuerungen – wie abgebildet – feinstaubarm betreiben.

Ein guter Start ist das A und O!



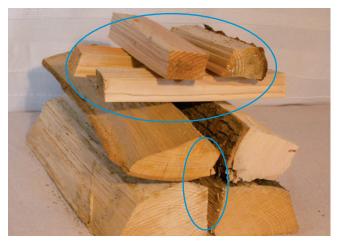
Was benötigen Sie dazu?

Zum Beispiel 4 trockene Tannenholzscheiter mit einem Querschnitt von ca. 3x3 cm und einer Länge von ca. 20 cm sowie eine Anzündhilfe wie wachsgetränkte Holzwolle.



Wie bauen Sie Ihr Anfeuermodul für einen emissionsarmen Start?

Stellen Sie die 4 Hölzer und die Anfeuerhilfe wie abgebildet zusammen.



Wo platzieren Sie das Anfeuermodul?

Im Ofen wird das Anfeuermodul oben auf dem Brennstoffstapel aufgebaut. Je nach Platzverhältnissen schichten Sie das Brennholz ungekreuzt (Bild oben) oder als Kreuzbeige (Bild unten) ein. Wichtig ist ein genügender Abstand zwischen den Holzscheitern. Er sollte etwa ein Zentimeter und bei der Kreuzbeige noch etwas mehr betragen.





Rauch bedeutet Feinstaub. Bei richtigem Anfeuern brennt ein Holzfeuer nach spätestens 15 Minuten rauchfrei. Raucht eine Holzfeuerung anhaltend, verletzt sie die Abgasvorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV). In diesem Fall verlangt die Behörde eine Kohlenmonoxid (CO)-Messung und anschliessend wenn nötig eine Sanierung der Anlage.

Geeignete Holzbrennstoffe



Was sollen Sie verbrennen?

Verwenden Sie in Ihrem Ofen nur naturbelassenes Stückholz wie Scheiter aus trockenem Nadel- oder Laubholz. Möglich sind auch bindemittelfreie Briketts aus naturbelassenem Holz.



Was sollen Sie nicht verbrennen?

Zum Anfeuern sind Anzündhilfen besser geeignet als Papier. Auch Karton, Holz von Ein- und Mehrwegpaletten, Kisten und Harassen sind kein Brennstoff für Holzfeuerungen. Wer Holz von Möbeln und von Gebäuderenovationen oder Abbrüchen verbrennt, schadet sich und der Umwelt. Es ist verboten, diese Materialien zu verbrennen.

Zusätzlich sollten Sie folgendes beachten:

- Füllen des Brennraumes: Weniger ist mehr. Nicht überfüllen. Bedienungsanleitung befolgen.
- Vor dem Start und während dem ganzen Abbrand: Luftklappen am Ofen auf max. Leistung und Kaminschieber ganz offen.
- Sobald nur noch starke Glut vorhanden ist:
 Nachlegen oder Luftklappe am Ofen drosseln.
- Nachlegen: Nur ein Holzscheit oder ein Brikett auf starke Glut und nicht ins Feuer.
- Briketts nur zum Nachlegen verwenden.
- Erst wenn keine Glut mehr vorhanden ist: Auch den Kaminschieber schliessen.

Fragen Sie bei Unklarheiten Ihren Feuerungskontrolleur oder Kaminfeger

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder informieren Sie sich beim AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Lufthygiene, www.luft.zh.ch



